OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351517/2/BZ

Datum:
Linz, 15. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A M, X, L, vertreten durch A B, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. März 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. März 2024, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 2024 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 1. April 2024 um jeweils 25 % (= 202,27 Euro) reduziert wird.

Begründend hat die belangte Behörde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf vom 30. Oktober 2023 bis 7. April 2024 an einem Deutschkurs mit Zielniveau A1 teilgenommen habe. Dieser Kurs sei negativ abgeschlossen worden, da die Bf an 65 Unterrichtseinheiten unentschuldigt ferngeblieben sei. Da sie den Deutschkurs mit Zielniveau A1 aufgrund der Fülle an unentschuldigten Fehlzeiten negativ absolviert habe und erneut mit dem Zielniveau A1 eingestuft worden sei und somit die Pflichten nach § 16c Integrationsgesetz nicht erfüllt habe, sei die zuerkannte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG entsprechend zu reduzieren gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Vertreter (Ehegatte) der Bf die Beschwerde vom 22. März 2024 eingebracht. Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Bf an bestimmten Tagen selber Arztbesuche gehabt habe, an einem Tag ihre Tochter zum Arzt begleitet habe und an konkret vorgebrachten anderen Tagen aufgrund von Betreuungspflichten zum Deutschkurs nicht erschienen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25. März 2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Im Übrigen wurde weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am x geboren und seit 14. Juni 2023 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Sie lebt mit ihrem Ehemann und den gemeinsamen Kindern in einem Haushalt. Die Kinder sind am x, am x und am x geboren. Der Ehegatte der Bf ist bis 14. November 2023 einer Beschäftigung nachgegangen. Seit 18. November 2023 ist er beim AMS arbeitssuchend gemeldet.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 2024 wurde ua. der Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 30. Juni 2024 zuerkannt.

Die Bf hat die Integrationserklärung am 16. Oktober 2023 unterzeichnet und den Werte- und Orientierungskurs am 14. Dezember 2023 absolviert. In der Zeit von 30. Oktober 2023 bis 7. März 2024 war sie für einen Deutschkurs mit Zielniveau A1 angemeldet. Von 240 möglichen Unterrichtseinheiten war die Bf an 165 anwesend. Bei 10 Unterrichtseinheiten war die Bf entschuldigt nicht anwesend und bei 65 Unterrichtseinheiten war die Bf unentschuldigt abwesend. Da somit die Mindestanwesenheit (80 % ohne entschuldigter Abwesenheiten) nicht erreicht wurde, gilt die Sprachmaßnahme als negativ absolviert und wurde als abgebrochen gewertet.

Konkret liegen nach Auskunft des ÖIF folgende registrierte Abwesenheiten vor:
- 06.11.2023 - unentschuldigt
- 08.11.2023 - unentschuldigt
- 14.11.2023 - unentschuldigt
- 23.11.2023 - unentschuldigt
- 27.11.2023 - unentschuldigt
- 06.12.2023 - unentschuldigt
- 12.12.2023 - entschuldigt
- 14.12.2023 - entschuldigt
- 21.12.2023 - unentschuldigt
- 16.01.2024 - unentschuldigt
- 30.01.2024 - unentschuldigt
- 01.02.2024 - unentschuldigt
- 06.02.2024 - unentschuldigt
- 12.02.2024 - unentschuldigt
- 22.02.2024 - unentschuldigt

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13. März 2024 wurde die der Bf zuerkannte Leistung nach § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16 Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung,

mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 1. April 2024 um jeweils 25 % gekürzt (siehe I.1.).

Mit E-Mail vom 19. März 2024 hat der Vertreter (Ehemann) der Bf eine Arztbestätigung vorgelegt, wonach die Tochter A S, geb. x, am 6. November 2023 in Behandlung war und mitgeteilt, dass die Bf das Kind zum Arzt begleitet hat. Die ärztliche Bestätigung vom Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde wurde am 18. März 2024 ausgestellt. Weiters hat er mitgeteilt, dass die Bf am 1. Februar 2024 Physiotherapie hatte und diesbezüglich den Therapieplan vorgelegt, woraus sich ergibt, dass die Bf am 1. Februar 2024 um 11 Uhr eine Physiotherapie hatte. Vorgelegt wurde weiters eine ärztliche Bestätigung, wonach es der Bf am 7. Februar 2024 und am 12. Februar 2024 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war die Deutschkurse zu besuchen. Dieses ärztliche Attest wurde am 19. März 2024 ausgestellt.
Weiters wurde auch eine Abwesenheitsbestätigung der Leiterin vom Kindergarten mit Datum 19. März 2024 vorgelegt, wonach das Kind A S die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung an folgenden Tagen nicht besucht hat: 06.11.2023, 23.11.2023, 27.11.2023, 20.12.2023, 21.12.2023, 16.01.2024, 30.01.2024, 06.02.2024, 22.02.2024.

Am 22. März 2024 hat der ÖIF der belangten Behörde mitgeteilt, dass aufgrund der vorgelegten Bestätigungen die am 6. November 2023 verzeichnete unentschuldigte Abwesenheit in eine entschuldigte umgewandelt wurde. Alle übrigen unentschuldigten Fehlstunden würden weiterhin bestehen.

Die Bf war somit von 240 möglichen Unterrichtseinheiten an 165 anwesend, zu 15 Unterrichtseinheiten entschuldigt und zu 60 Unterrichtseinheiten unentschuldigt nicht erschienen, sodass die Integrationsmaßnahme mangels ausreichender Anzahl an absolvierten Teilnahmestunden als abgebrochen gilt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Auskunft des ÖIF sowie der vorgelegten Bestätigungen des Vertreters (Ehegatte) der Bf. Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere auch das Ausmaß der Fehlstunden wurde von der Bf nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. (Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. (Anm: LGBl. Nr, 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

Die maßgebliche Bestimmung des § 16c Integrationsgesetzes lautet:

„Sprachnachweise und Integrationspflichten
für Bezugsberechtigte gemäß dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
Mitwirkungspflichten

(1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.
(2) Auf Personen gemäß Abs. 1 ist § 28 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Kürzung ihrer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Die Kürzung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass die Integrationsmaßnahme (Deutschkurs mit Zielniveau A1) auf-

grund der unentschuldigten Fehlstunden der Bf abgebrochen und somit als negativ absolviert gilt.
Die Bf bringt in der Beschwerde vor, dass die Fehlstunden aufgrund von Arztbesuchen sowie Kinderbetreuungspflichten begründet und somit nicht unentschuldigt waren.

Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihre Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz schuldhaft verletzt hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt.
Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, Beilage 1180/2019, XXVIII. GP, geht Folgendes hervor:
„Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt.“

Die Erläuterungen zur Oö. Sozialhilfeausführungsgesetz-Novelle 2020, LGBl. Nr. 6/2020, mit der die Bestimmung des Oö. SOHAG hinsichtlich der Integrationspflicht gegenüber der Stammfassung geändert wurde (Oö. Landtag: Beilage Nr. 1297/2020, XXVIII. GP) führen dazu unter anderem Folgendes aus:
„[...] Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. SOHAG bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss. Abschließend ist darauf

hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. SOHAG) vorzunehmen sind.“

Die Bf hat nachweislich die verfahrensgegenständliche Integrationsmaßnahme abgebrochen, indem sie die Mindestanwesenheitsdauer nicht erfüllt hat. Gerade für den Fall, dass der Bf eine vollständige Teilnahme krankheitsbedingt bzw. aufgrund von zwingenden Betreuungspflichten (an Tagen, an denen keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung besteht) nicht durchgehend möglich ist, wäre es umso erforderlicher, an allen sonstigen Kurstagen eine Teilnahme am Kurs sicherzustellen. Indem die Bf dieser Pflicht nicht in ausreichendem Ausmaß nachgekommen ist, hat sie ihre mit dem Bezug der Leistung der Sozialhilfe verbundene Pflicht, durch einen Spracherwerb ihre Aussichten auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu verbessern und dadurch wesentlich zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt beizutragen sowie vor allem eine Integration in Österreich zu schaffen, verletzt. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Gatte der Bf und Vater der gemeinsamen Kinder seit 15. November 2023 arbeitslos war und dieser die Betreuung der Kinder (zumindest an den meisten Tagen) ebenso übernehmen hätte können. Auch unter Berücksichtigung, dass er unter Umständen Vorstellungsgespräche wahrzunehmen hatte, ist nicht davon auszugehen, dass er an allen besagten Tagen seine Betreuungspflichten als Vater der Kinder nicht wahrnehmen hätte können. Zudem wurden auch die Arztbestätigungen erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides ausgestellt. Weiters ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass die Bf am 8. November 2023, am 14. November 2023 sowie am 6. Dezember 2023 nach wie vor unentschuldigt war, da diesbezüglich keine Bestätigung oder Begründung nachgereicht wurde. Zusammenfassend ist die Bf ihrer Pflicht zum Spracherwerb nicht ausreichend nachgekommen.

Eine Kürzung des anzuwendenden Richtsatzes nach der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG ist nach der Gesetzeslage nicht nur bei mangelnder Bereitschaft und Bemühungspflicht im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft vorzunehmen, sondern ausdrücklich auch bei einer Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz. Diesbezüglich ist die Kürzung unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 durchzuführen und hat die Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate zu erfolgen.

Wie bereits ausgeführt erscheint es erforderlich und notwendig, dass gerade beim Vorliegen von Abwesenheiten vom Deutschkurs aus gesundheitlichen Gründen und fallweise zwingenden Kinderbetreuungspflichten eine erfolgreiche Absolvierung dieser Maßnahme durch zielgerichtete und vollständige übrige Teilnahme erfolgt, um die Sprachkenntnisse bestmöglich zu verbessern und damit die Voraussetzungen für eine dauerhafte berufliche und soziale Integration in Österreich zu

schaffen. So hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Jänner 2023, Ra 2022/10/0012, zu den vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes ausgeführt, dass für den Fall, dass angebotene Deutschkurse vom Hilfeempfänger ohne ausreichende Begründung nicht besucht oder abgebrochen werden jedenfalls nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz zur Absolvierung einer B1 Integrationsprüfung nicht vorliegt. Vielmehr stelle der bloß unregelmäßige Besuch und Abbruch des in Rede stehenden Deutschkurses fallbezogen eine Verweigerung der Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Integrationsfähigkeit in den Arbeitsmarkt dar.

Da somit eine schuldhafte Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz vorliegt, hat die belangte Behörde zurecht die der Bf gewährte Leistung im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß gekürzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird angemerkt, dass sich die Bf hinsichtlich eines neuerlichen Deutschkurses möglichst rasch an den ÖIF wenden sollte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner